

Er versammelt sich allmonatlich. Den Vorsitz führt der Präsident des Reichsbankdirektoriums. Dem Ausschuss sind die monatlichen Nachweise über den gesamten Geschäftsgang vorzulegen und die Ansicht des Direktoriums hierüber und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitzuteilen.

Auch ist er bei Festlegung des Diskontsatzes, des Höchstbetrags der Lombardanlagen und des Effektenkaufs grundsätzlich zu hören und es darf hierbei nur bis zu dem vom Ausschuss bemittelten Betrag gegangen werden.

#### Refferts der Reichsbank:

1. die Reichshauptbank in Berlin;
2. die Zweigniederlassungen, nämlich

##### a) die Reichsbankhauptstellen in:

Bremen, Breslau, Köln, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg in Ostpreußen, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Straßburg, Stuttgart.

Bei jeder Hauptstelle wird vom Reichskanzler aus dem Kreise der am Sitz oder in unmittelbarer Nähe wohnenden Anteilseigner ein Ausschuss (Bezirksausschuss) gewählt. Diesen Ausschüssen sind die monatlichen Geschäftsübersichten vorzulegen. 2—3 aus ihrer Mitte von ihm gewählte Beigeordnete üben die Kontrolle aus.

##### b) die Reichsbankstellen in:

Aachen, Altona, Augsburg, Barmen (a. d. Rh.), Bielefeld, Bochum, Brandenburg (a. d. H.), Braunschweig, Bromberg, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Cöslin, Cottbus, Grefeld, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Ebersfeld, Eibing, Emden, Erfurt, Essen (a. d. R.), Flensburg, Frankfurt (a. d. O.), Freiburg (i. Br.), Fulda, Gera, Heilbr., Ologau, Hildesheim, Jüterburg, Karlsruhe (i. B.), Landsberg (a. d. Wart.), Liegnitz, Lübeck, Mainz, Memel, Metz, Minden (i. B.), Mülhausen (i. El.), Pülheim (a. d. R.), Münster (i. B.), Nordhausen, Nürnberg, Osnabrück, Plauen (i. B.), Schweidnitz, Siegen, Stolp (i. P.), Straßburg, Thorn, Tilsit, Ulm, Wiesbaden, Würzburg;

##### c) die Reichsbankfilialstellen;

##### d) „ Reichsbank-Warendepots;

##### e) „ Reichsbank-Kommanditen (noch keine errichtet).

#### XII. Die Reichsschuldenkommission in Berlin.

(Gesetz vom 19. Juni 1868, § 12, S. 830.)

Sie besteht aus:

dem Vorsitzenden des Bundestraatsausschusses für das Rechnungswesen,

5 Mitgliedern dieses Ausschusses,

6 „ des Reichstags, welche dieser wählt und

aus dem Vizepräsidenten des Rechnungshofs des deutschen Reichs,

für die Kontrolle der Banknoten der Reichsbank wird die Kommission durch ein vom Kaiser ernanntes Mitglied verstärkt.